

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend KASAK 4, Ausgabenbewilligung

2020/407

vom 28. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Mit dem kantonalen Sportanlagen-Konzept (KASAK) erstellte der Regierungsrat im Jahr 2000 ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Damit ist es möglich, das Angebot von Sportanlagen mit kantonaler oder regionaler Bedeutung (nachfolgend regionale Sportinfrastruktur) zu erhalten und bei Bedarf gezielt zu erweitern. Für die Jahre 2000–2009 wurden die beiden Verpflichtungskredite KASAK 1 und KASAK 2 gesprochen. Aufgrund der angespannten Finanzlage und der Rückweisung der Vorlage [2012/006](#) KASAK 3 im September 2012 durch den Landrat entschied der Regierungsrat in der Folge, Beiträge an die regionale Sportinfrastruktur aus dem Swisslos Sportfonds zu leisten.

Der Regierungsrat beauftragte im Juni 2018 die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, eine Ausleageordnung mit einer aktuellen Gesamtübersicht über und Zukunftsperspektiven für die regionale Sportinfrastruktur zu erstellen. Damit verbunden war der Auftrag, konzeptionelle Überlegungen für die gezielte Weiterentwicklung ebendieser Infrastruktur unter Berücksichtigung der Subsidiarität zwischen Gemeinden und Kanton zu unterbreiten. Im Zeitraum der Erarbeitung dieses Berichts überwies der Landrat die Motion [2018/1011](#) von Sandra Strüby «KASAK 4», mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, ein kantonales Sportanlagenkonzept KASAK 4 mit bedarfsgerechtem und zukunftstauglichem Finanzierungsmodell auszuarbeiten.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt mit 196 Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung, zahlreichen lokalen Sportanlagen und über 100 öffentlich zugänglichen Anlagen im Freien über eine gute Sportinfrastruktur. Der Kanton ist bei den Sporthallen, Fussballspielfeldern und den Hallen- und Freibädern (mit Ausnahme eines fehlenden Hallenbads mit einem 50-Meter-Wettkampfbecken) im nationalen Vergleich gut positioniert. Dagegen weist der Kanton vergleichsweise weniger Leichtathletik-Rundlaufbahnen, Kunsteisbahnen, sportartenspezifische und multifunktionale Anlagen auf. 26 Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung sind sanierungsbedürftig. Im Rahmen der Erhebung meldeten die Gemeinden und Sportverbände über 80 Sportanlagenprojekte an. Darunter sind gegen 30 Bauvorhaben von lokaler Bedeutung. Von den 55 gemeldeten Projekten regionaler Sportinfrastruktur mit einem geschätzten Gesamtbauvolumen von CHF 277 Mio. kommen rund 40 Projekte für eine kantonale Beitragsleistung in Frage.

Für künftige Investitionsbeiträge beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2028 in der Höhe von CHF 19,2 Mio. Dadurch würden wie bei den bisherigen KASAK-Verpflichtungskrediten jährlich im Durchschnitt CHF 2,4 Mio. für Beitragsleistungen an die regionale Sportinfrastruktur zur Verfügung stehen. Kleinere Projekte sollen aus Mitteln des Swisslos Sportfonds mitfinanziert werden.

Die Folgen der Massnahmen auf Grund der Coronavirus-Pandemie für künftige Bautätigkeiten zu Gunsten der regionalen Sportinfrastruktur lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Sie dürften aber Einfluss auf die Finanzkraft der Trägerschaften von Sportanlagen haben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 17. September 2020 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Thomas Beugger, Leiter Sportamt, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission nahm die Ausführungen der Verwaltung und den Umsetzungsvorschlag für die Motion 2018/1011 positiv auf. Die klaren Kriterien würden den Gemeinden bei der Planung ihrer Sportinfrastruktur helfen.

Rückfragen gab es vor allem zur Zusammenarbeit der Gemeinden, zur Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg und zur Höhe der Beiträge an die einzelnen Projekte.

Im Kanton Basel-Landschaft wird die regionale Sportinfrastruktur aufgrund der Sportanlagen-Kategorisierung des Bundesamts für Sport eingestuft und definiert. Sportanlagen von kantonaler Bedeutung haben für eine allfällige Beitragsleistung des Kantons eine höhere Priorität als Sportanlagen von regionaler Bedeutung. In der Regel handelt es sich dann um eine Sportanlage von kantonaler Bedeutung, wenn es auf Kantonsgebiet nur eine Sportanlage für eine bestimmte Sportart gibt oder wenn die Anlage einen besonders hohen Stellenwert für die Sporttreibenden aufweist (z. B. Dreifachsporthallen, Kunsteisbahnen). Sportanlagen von regionaler Bedeutung haben gemäss Vorlage in der Regel ein Einzugsgebiet, das eindeutig über die Standortgemeinde hinausgeht.

In diesem Zusammenhang erkundigte sich ein Kommissionsmitglied, ob der Kanton den Gemeinden bei der Zusammenarbeit bezüglich Sportinfrastruktur Hand biete. Die Aufnahme eines neuen Sportanlagenprojekts liege im Ermessen der Gemeinden, erklärte die Verwaltung. Damit ein neues Sportanlagenprojekt überhaupt als Projekt von regionaler Bedeutung eingestuft werde, müsse die Anlage regional, das heisst durch mehrere Gemeinden geplant und initiiert werden, sonst handle sich um eine Anlage von lediglich lokaler Bedeutung. Würden Gemeinden dem Kanton ein Projekt vorlegen, übernehme das Sportamt gerne eine beratende und vermittelnde Rolle.

Die Nutzung einer erstellten Anlage von regionaler Bedeutung durch Vereine verschiedener Gemeinden könne beispielsweise durch Betriebs- und Investitionsbeiträge gesteuert werden, erläuterte die Direktion auf eine entsprechende Nachfrage hin. Der Kanton könne jedoch keinen Einfluss darauf nehmen, welche Gemeinde an welche Sportanlage Beiträge bezahle.

Seitens Kommission wurde des Weiteren die Fragen nach Kantonsbeiträgen für ausserkantonale Sportanlagen gestellt. Als Beispiel wurde das Projekt einer Rundlaufbahn in Breitenbach (SO) genannt, welches durch verschiedene Laufentaler Gemeinden unterstützt wird. Die Direktion verneinte, dass finanzielle Beiträge für ausserkantonale Anlagen ausgerichtet würden; auch in der Verordnung des Swisslos Sportsfonds seien solche Beiträge nicht vorgesehen.

Ein Kommissionsmitglied vergewisserte sich, ob die Kantonsbeiträge an die Sportanlagenprojekte kleiner seien als bei KASAK 1 und 2. Die Verwaltung bestätigte dies. Ein Grund dafür sei, dass das Staatsbeitragsgesetz so grosse Beiträge wie bei KASAK 1 nicht mehr zulasse. Zudem gebe es im Rahmen von KASAK 4 im Vergleich zu KASAK 1 bedeutend mehr Projekte, auf welche die Beiträge verteilt werden müssen.

Auf eine Frage aus der Kommission zur Regelung, ob die Fondsreserve des Swisslos Sportsfonds nicht mindestens CHF 5 Mio. betragen muss, erklärte die Direktion, dass die Jahrestanche jeweils erst im Verlauf eines Jahres eintreffe. Deshalb komme es vor, dass zu Beginn eines Jahres die Reserve nicht immer vorhanden sei. Die Gesuche würden dann zurückgestellt und nach dem Eintreffen der Jahrestanche in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Aufgrund der Corona-

Pandemie sei zudem noch unklar, wie hoch die Jahrestanche 2021 ausfallen werde. Aktuell wird von Einbussen von 5–10 % beim Losverkauf und bei den Spielen ausgegangen.

Zu den höheren Pauschalen für Neubauten von Sportanlagen als für Sanierungen bereits bestehender Anlagen führte die Direktion aus, dass das Ziel sei, die Sportinfrastruktur weiterzuentwickeln, was vor allem mit neuen Anlagen von kantonaler Bedeutung möglich sei. Neue Anlagen seien zudem teurer als Sanierungsmassnahmen.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

28.10.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend KASAK 4, Ausgabenbewilligung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung von KASAK 4 wird für die Jahre 2021–2028 eine neue einmalige Rahmenausgabe von CHF 19,2 Mio. bewilligt. Über die Aufteilung der Rahmenausgabe in einzelne Teile entscheidet der Regierungsrat.
2. Die Folgekosten, die sich ab 2022 aufsteigend bis ins Jahr 2029 auf maximal CHF 1,152 Mio. jährlich belaufen, werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
4. Der folgende Vorstoss wird als erfüllt abgeschrieben:
Motion 2018/1011 von Sandra Strüby «KASAK 4»

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: